Spendenkonto und die Folgen

bei der Verwendung von Spendengeldern ist grundsätzlich äußerste Vorsicht geboten.

Das zeigt auch ein Fall aus Hamburg, der jetzt beim BFH anhängig ist. Der Bundesfinanzhof muss entscheiden, ob Gelder aus zweckgebundenen Spenden, die auf einem eigenen Konto gesammelt wurden, immer von diesem Konto entnommen werden müssen oder ob der Kassierer auf das normale Vereinskonto zurückgreifen und die Gelder auf dem anderen stehen lassen darf.

Die Finanzrichter in Hamburg meinten:

Wenn Sie ein eigenes Spendenkonto einrichten, müssen Sie die Gelder auch von diesem Konto entnehmen, wenn Mittel für den entsprechenden Zweck gebraucht werden.

Sonst greift die Spendenhaftung, weil die Mittel nicht ordnungsgemäß verwendet wurden (Urteil vom 25.02.2015, Az. 5 K 135/12, jetzt anhängig beim BFH, Az. X R 13/15). Der betreffende Verein soll daher nachzahlen, so die Hamburger Finanzrichter.

Ein solcher Umgang mit Spendengeldern bedeutet darüber hinaus für Sie als Vorstand aber auch noch ein weiteres Risiko. Denn wenn die Mitglieder meinen, Sie hätten deshalb die Vereinsgeschäfte nicht ordentlich geführt, können sie versuchen, Sie in die Haftung zu nehmen.